



„**Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.**“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2017

Sehr geehrte Mandanten,

möchte der Steuerpflichtige bestimmte berufliche Ausgaben als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten steuermindernd geltend machen, müssen diese mit seinen steuerpflichtigen Einkünften, betrieblichen bzw. beruflichen Vorgängen oder Projekten in einem eindeutigen und nachweisbaren Zusammenhang stehen.

So können **Reisekosten** aller Art nur angesetzt werden, wenn die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung plausibel begründet werden kann und ein privates Interesse an dieser Reise eindeutig in den Hintergrund rückt. Dies erfolgt in der Regel durch:

- Bestätigungen des Arbeitgebers oder der Geschäftspartner vor Ort,
- entsprechende Verträge,
- Teilnahmebestätigungen oder Einladungen zu Seminaren, Kongressen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen,
- Listen mit Namen und Adressen von aufgesuchten oder kontaktierten Kunden vor Ort - auch im Zusammenhang mit erfolgreichen Geschäftsabschlüssen,
- Rechnungen an dort ansässige Kunden oder unter Bezugnahme auf den Kontakt vor Ort,
- Fahrtenbücher – vor allem hinsichtlich der Dauer der Reise und
- Nachweis von besonderem beruflichen Interesse an den Gegebenheiten vor Ort im Rahmen von „Studien- oder Bildungsreisen“, z.B. Architektur, Natur etc. Hier ist jedoch ein unmittelbarer Bezug zur betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit unerlässlich (z.B. Architekt, Botaniker etc.). Dies gilt ggf. auch bei Sprachreisen.

Betriebliche bzw. berufliche Reisen im In- und Ausland unterliegen seit dem Jahr 2014 generell einer besonders strengen Überprüfung durch das Finanzamt. Es empfiehlt sich, für jede einzelne Dienstreise eine gesonderte Reisekostenabrechnung zu erstellen und bereitzuhalten.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2016

Steuerpflichtige, die zur Abgabe von Steuererklärungen für 2016 verpflichtet sind, müssen bis 31.05.2017 ihre Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht haben. Bei Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis zum 31.12.2017.

In Ausnahmefällen lässt sich das Finanzamt auf eine Fristverlängerung von ca. zwei Monaten ein. Hier sind dann ein Antrag und eine stichhaltige Begründung erforderlich. Das Finanzamt darf darüber hinaus aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Steuererklärungen vorfristig anfordern.

Wer die o.g. Fristen nicht einhält, muss nach Fristüberschreitung mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Aufforderung zur Abgabe innerhalb von 14 Tagen,
- Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern ab 200 Euro,
- Androhung von Ersatzzwangshaft und ggfs. Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung,
- Festsetzung von Verspätungszuschlägen bis zu 10% der festgesetzten Steuer,
- Festsetzung von Steuern über Schätzungsbescheide meist in überhöhter Form,
- Außerplanmäßige Betriebs- oder Außenprüfungen,
- Ablehnung von Anträgen des Steuerpflichtigen (z.B. Ratenzahlungsanträge etc.) wegen „steuerlicher Unzuverlässigkeit“ - wenn es sich um Ermessensentscheidungen handelt.

Die o.g. Druckmittel und Sanktionen des Fiskus werden auch gern kombiniert eingesetzt.

Die um zwei Monate verlängerten neuen Abgabefristen, bspw. zum 31.07. des Folgejahres, gelten erstmals für das Steuerjahr 2018; also wäre dann der 31.07.2019 der Abgabetermin.

Unbedingt zu beachten ist die Veröffentlichungsfrist des Jahresabschlusses 2016 bei Kapital- und bestimmten Personengesellschaften mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafterin (z.B. GmbH & Co. KG) im elektronischen Bundesanzeiger bis 31.12.2017. Hier darf eine stark verkürzte Variante des Jahresabschlusses veröffentlicht bzw. hinterlegt werden.

Fristverlängerungen von ca. sieben Wochen sind möglich. Erfolgt die Veröffentlichung nicht rechtzeitig, drohen Bußgelder ab 500 Euro bis zu 25.000 Euro, die auch erhoben werden. Hierbei spielt der Grund für das Versäumnis keine Rolle. Geschäftlich inaktive GmbH etc. sind ebenfalls betroffen!

Auch für den Steuerberater ist es im Rahmen seines Betreuungsmandats immer besser, wenn sich der Mandant mit der Einreichung der Steuerunterlagen nicht bis Ende Dezember des Folgejahres Zeit lässt.

So kann man schneller auf aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen reagieren und ggf. steuerlich sinnvolle Hinweise für das Folgejahr geben. Auch die oftmals längeren Bearbeitungszeiten der Erklärungsunterlagen zum Ende des Jahres dürften sich bei einer früheren Einreichung im Steuerbüro deutlich reduzieren lassen.

2 Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge ab 2017

Eltern erhalten für Ihre Kinder Kindergeld bzw. (alternativ) einen Kinderfreibetrag. Ist letzterer günstiger, wird in der Einkommensteuerveranlagung der Kinderfreibetrag angesetzt und der Steuervorteil mit dem erhaltenen Kindergeld verrechnet.

Kindergeld ist unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes bei der zuständigen Kindergeldkasse zu beantragen und wird einkommensunabhängig ausgezahlt. Das Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ggfs. bis zum 25. Lebensjahr und in seltenen Fällen auch darüber hinaus.

Bei getrennt lebenden Elternpaaren erhält in der Regel der eine Elternteil das Kindergeld in voller Höhe überwiesen, während dem anderen ein entsprechender (hälftiger) Vorteil bei der Berechnung der Unterhaltszahlungen/Alimente für das betreffende Kind eingeräumt wird.

Das Kindergeld wird nach einer geringen Erhöhung ab Januar 2017 wie folgt ausgezahlt:

- für das erste und zweite Kind jeweils monatlich 192 Euro,
- für das dritte Kind monatlich 198 Euro,
- für jedes weitere Kind monatlich 223 Euro.

Der (alternative) Kinderfreibetrag beträgt ab 01.01.2017 jährlich 7.356 Euro bzw. monatlich 613 Euro und kann ggfs. auf den anderen Elternteil übertragen werden.

3 Heimfahrtkosten bei Dienstreisen und Doppelter Haushaltsführung

Ist ein Steuerpflichtiger aus beruflichen Gründen kurzfristig außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte (seit 2014: erste Tätigkeitsstätte) tätig, spricht man von einer Dienstreise.

Sämtliche Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (hier: Pauschalen) sowie sowohl die Kosten für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt sind steuerlich begünstigt, wenn diese vom Arbeitgeber nicht erstattet werden.

Der Steuerpflichtige kann die selbst getragenen Dienstreisekosten dann als Werbungskosten bzw. ggfs. Betriebsausgaben in voller Höhe steuermindernd erfassen.

Ist der auswärtige beruflich oder betriebliche Aufenthalt aber dauerhaft angelegt und muss der Steuerpflichtige daher einen weiteren – beruflich bedingten – Haushalt führen, darf die erste Hinfahrt bei Beginn der doppelten Haushaltsführung und die letzte Rückfahrt bei Beendigung derselben analog einer Dienstreise geltend gemacht werden.

Fährt der Steuerpflichtige während der Abordnungsphase z.B. am Freitag nach Hause und kehrt er am Montag wieder zu seinem auswärtigen Tätigkeitsort zurück, spricht man bei diesen (wöchentlich steuerlich möglichen) Fahrten von Familienheimfahrten im Rahmen der Doppelten Haushaltsführung. Begünstigt ist jedoch nur die Hinfahrt = einfache Entfernung, wenn man den eigenen Pkw nutzt.

Nur Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (außer Flugkosten) können hier sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt steuerlich geltend gemacht werden.

Ist der Steuerpflichtige aus objektiv nachweisbaren betrieblichen bzw. beruflichen Gründen gehindert, die Familienheimfahrt durchzuführen und wird er stattdessen von seinem Ehegatten am auswärtigen „Wohnort“ besucht, können die hierfür entstandenen Kosten analog obiger Ausführungen ebenfalls als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Diese Konstellation nennt man umgekehrte Familienheimfahrt(en).

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) festgelegt hat, gilt dies ausdrücklich **nicht** für Besuche des Ehepartners, wenn es sich nur um eine „einfache“ Dienstreise handelt, die auswärtige Tätigkeit also nicht auf Dauer angelegt ist und daher kein doppelten Haushalt unterhalten wird. Diese negative Einschränkung gilt auch dann, wenn bspw. der Arbeitgeber bestätigt, dass die Heimfahrt aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

Des Weiteren und in jeder Konstellation sind Besuche von Nicht-Verheirateten steuerlich nicht abziehbar.

4 Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung ist kein ...

... als Sonderausgabe abzugsfähiger Beitrag zur Krankenversicherung.

Grundsätzlich sind ca. 95% der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie die als Basisabsicherung bezeichneten Beiträge zur privaten Krankenversicherung (PKV) als Vorsorgeaufwendungen steuerlich besonders begünstigt und mindern in voller Höhe das zu versteuernde Einkommen.

Viele Verträge bei privaten Krankenversicherungen weisen einen sogenannten Selbstbehalt bei erstattungsfähigen Arzt- und sonstigen Krankheitskosten auf, um die Beiträge zu mindern.

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil festgestellt hat, handelt es sich bei diesen Selbsthalten nicht um eine Art evtl. begünstigten Zusatzbeitrag zur PKV, sondern stattdessen um außergewöhnliche Belastungen (wie Arzt- oder Krankheitskosten), von denen eine sogenannte zumutbare Belastung abgezogen wird. Diese zumutbare Belastung richtet sich nach dem Einkommen und dem Familienstand des Betroffenen, so dass sich u.U. die außergewöhnlichen Belastungen kaum auswirken.

5 Umsatzsteuerliche Kleinbetragsgrenze ab 2017

Nachdem es zuletzt so schien, als würde die umsatzsteuerliche Kleinbetragsgrenze bei 150 Euro bestehen bleiben, hat der Bundestag nunmehr doch beschlossen, diese auf **250 Euro** (!) anzuheben. Sollte der Bundesrat in Kürze zustimmen, tritt die Regelung ab 01.01.2017 in Kraft. Weitere Informationen folgen...